

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Band: 6 (1885)

Heft: 7-8

Nachruf: Friedrich Eberhard von Rochow

Autor: Hz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Minimum von 14,000 Fr. festgesetzt (53); Patente für Arbeitslehrerinnen verlangt (72); die Inkompatibilität von Nebenbeschäftigungen mit dem Lehrerberuf — in grössern Ortschaften selbst der Kirche gegenüber — verschärft (90); die Vikariatsbesoldungen dem Lehrer zur Hälfte abgenommen und an die Gemeinde übertragen (109); die Wiederholungsschulen für die waffenfähig werdende Mannschaft gesetzlich organisirt (111—114); die Errichtung von gehobenen Oberstufen von Primarschulen nach Art der aargauischen Fortbildungsschule, der appenzellischen Mittelschule und der waadtländischen école secondaire in Anregung gebracht (124). Zu den fraglichen Verbesserungen möchte dagegen zu zählen sein, dass die Primarschulpflicht für Knaben von acht auf neun Jahre erhöht (20) und dass gegenüber dem frühern Schulgesetz teilweise ein früherer Schuleintritt ermöglicht wurde (früher begann sie „mit vollendetem siebenten Altersjahr“, jetzt — Art. 20 — „mit dem 1. Mai des Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr erreicht“). Auch die Neuerung, dass die Lehrer nach vierjährigem Schuldienst eine zweite Prüfung durchzumachen haben (76) dürfte kaum bloss Vorzüge aufzuweisen haben.

Sehr viel schärfer und im Interesse einer festen und der Sache entsprechenden Schulordnung sind die Kompetenzen der Behörden abgegrenzt; zur Einführung der gesetzlich erlaubten Sommerhalbtagschule auf dem Lande ist nunmehr die Zustimmung des Inspektors erforderlich (16); nicht mehr der Ortsschulrat, sondern der Inspektor kann dem Lehrer Urlaub von drei bis acht Tagen geben (17); für Urlaubsbewilligungen an Schüler während der Alpzeit sind klare und schützende Bestimmungen gegeben (19); die Kontrolle des Absenzenwesens ist strenge geregelt, die Strafen für unentschuldigte Schulversäumnisse erhöht und besser kontrollirt; selbst der Landjäger marschirt hier auf (Art. 30—33); die Bestimmungen über „Prüfung, Versetzung, Beförderung und Entlassung der Schüler“ bilden einen besondern Abschnitt des neuen Gesetzes (36—43); die vorzeitige Entlassung ist nunmehr in den Befund der Inspektoren, nicht mehr des Ortsschulrats verlegt (42); die Inspektoren, nicht mehr die Oberamtmänner, haben auch die provisorische Besetzung der Lehrstellen zu verfügen (81). Die Oberamtmänner sind bestimmt auf die administrative Kontrolle der Schule verwiesen, in Folge davon auch der bauliche Zustand der Schulen und die Führung der Schullisten ihrer Kontrolle unterstellt (64); die Wahl der Lehrer aus der Hand des Staatsrats in die des Gemeinderats gelegt (84); die Autonomie der Gemeindebehörden auch darin besser gewahrt, dass die Ortsschulkommissionen nunmehr ihre Präsidenten selbst wählen (68); dafür wird dann aber auch säumigen Schulkommissionen die Autorität der Regierung fühlbar gemacht; die Regierung hat das Recht, ein Mitglied in dieselben zu wählen, „welches aber zugleich mehreren Schulkommissionen angehören kann“, d. h. ihnen einen Vogt zu setzen (68), ja sogar einzelne oder alle Mitglieder einer Schulkommission abzurufen (70). Eine eigentliche Härte liegt dagegen darin, dass mit dem Recht der Lehrerwahl auch das Recht der Absetzung des Lehrers, mit welcher der Verlust

des Patentbesitzes verbunden ist, vom Staatsrat an die Gemeinderäte übergegangen ist (92). Der grösste Fortschritt zeigt sich in den *Besoldungen* (95—104).

Das Minimum in den Stadtgemeinden ist auf 1400 Fr., für Lehrerinnen 1000 Fr. (bisher für Lehrer und Lehrerinnen 800 Fr.) ausser der Naturalleistung festgesetzt. Die Minima auf der Landschaft weisen folgende Skala auf:

Lehrer, bis 30 Schüler	800 Fr. (bisher 600),
31—50 Schüler	900 Fr. (bisher 750),
51 und mehr Schüler	1000 Fr. (bisher 850).
Lehrerinnen	700, 800, 900 Fr. (bisher 500, 600, 700).

Vom Jahr der Erteilung des definitiven Patentbesitzes (8. resp. 4. Dienstjahr, bisher 8. Dienstjahr) erhalten die Lehrer 1. und 2. Klasse Prämien von 50, Lehrerinnen von 40 Fr. durch den Staat; diese Prämien werden alle fünf Jahre um 50 bis auf 150 Fr., für Lehrerinnen um 40 bis auf 120 Fr. erhöht (bisher 50, 100, 150 für die erste Klasse, 30, 70, 100 Fr. für die zweite Klasse, nach 8, 15, 20 Dienstjahren); Lehrer der dritten Klasse (unbefriedigende Leistungen) erhalten nach wie vor keine Prämie. Dazu haben die Landgemeinden an Naturalien zu liefern: *a*) anständige Wohnung; *b*) 6 Ster tannenes Brennholz; *c*) Gemüsegarten; *d*) für Lehrer 10 Aren Pflanzboden. — Arbeitslehrerinnen 80 Fr. per Schule. —

Der Staat leistet an die Gemeinden als Vergütung: den Gemeinden zweiter Klasse $\frac{1}{10}$ und den Gemeinden dritter Klasse $\frac{3}{10}$ des gesetzlichen Lehrergehalts.

Hätte nur die Sache nicht einen Haken! Eine neue Bestimmung des Schulgesetzes von 1884 ist: „Wenn mehrere Lehrerinnen *beisammen* leben, so kann das gesetzliche Minimum herabgesetzt werden: für zwei Lehrerinnen auf 1000 Fr., für drei auf 1200 Fr., für vier auf 1500 Fr.“ Was damit gemeint ist, lässt sich Art. 72 durchblicken; während vorher (Art. 43 d. a. G.) die Bestimmung war: „diejenigen Personen beiderlei Geschlechts, welche sich dem Lehrerberuf widmen wollen, müssen mit einem Fähigkeitspatent versehen sein“, heisst es jetzt hier: „Jeder *Lehrer* muss ein Fähigkeitspatent besitzen“; und während Art. 45 d. a. G. den Ausweis über den Besuch einer Normalschule verlangte, muss sich nach Art. 74 der Kandidat „über vierjährige Vorstudien nach seinem Austritt aus der Primarschule“ ausweisen!

In der Statistik des Herrn Grob für 1881 weist der Kanton Freiburg 242 männliche, 159 weibliche Lehrkräfte auf; von den letztern gehörten indes nur 64 dem geistlichen Stande an.

Von früher her kennt der Kanton die Einrichtung der *freien* Schulen, die nicht dem staatlichen Organismus entsprungen, wenn sie sich den staatlichen Einrichtungen unterwerfen, ihren Angehörigen gegenüber das Besteuerungsrecht besitzen. Solche freien Schulen, die zu errichten „jedem Bürger“ frei steht, können ein weitergehendes Bildungsbedürfnis befriedigen, sie können aber auch wohl wie diejenigen der Ostschweiz einem spezifisch religiösen Bedürfnis dienen und zur Konkurrenz der unter Umständen in anderem Sinn geleiteten Staatsschule

werden. Da ist es doch wohl nicht zufällig, wenn in Art. 119 die neue Bestimmung enthalten ist: Die Gemeinden können den freien Schulen Beiträge bewilligen!

In diesen Punkten liegen wohl die der gegenwärtig im Kanton Freiburg dominirenden Richtung gemachten Konzessionen. Der Leser mag urteilen, ob die Vorteile, die das neue Schulgesetz gegenüber dem bisherigen darbietet, dadurch aufgewogen werden. Wir glauben es nicht. *Hz.*



Friedrich Eberhard von Rochow
(1734—1805).

Der Freiherr von Rochow gehört zu den bedeutendsten pädagogischen Zeitgenossen Pestalozzi's. Zur Feier seines 150. Geburtstages (1884) ist seine literarische Korrespondenz, die er selbst 1798 veröffentlicht, von Stadtschulinspektor F. Jonas in Berlin neu herausgegeben worden*) und dieses Büchlein,

*) Literarische Korrespondenz des Pädagogen F. E. von Rochow mit seinen Freunden. Neu herausgegeben und erweitert. Berlin, L. Öhmigke's Verlag 1885. XXX und 274 S.

das wir mit grossem Interesse durchlesen (— es enthält zahlreiche Briefe von Gellert, Felbiger, Basedow, Minister Zedlitz, Buchhändler Nikolai, dem Fürstbischöf Franz Ludwig von Erthal in Würzburg —) legt es auch uns nahe, des bedeutenden Mannes in unsern Blättern zu gedenken, der vor nunmehr 80 Jahren (16. Mai 1805) sein irdisches Dasein endigte.

Nicht dass ich hier wiederholen möchte, was an biographischem Stoff die Geschichte der Pädagogik schon an den Seminarien gibt und was in so manchem Handbuch zu finden ist*); ich resümiere hier erinnernd nur kurz, dass Rochow, von vornehmer Herkunft und Erziehung, sich schon im dritten Jahr des siebenjährigen Krieges in Folge einer Verwundung aus dem Militärdienst auf seine Güter im nördlichen Brandenburg (Rekahn) zurückzog und vom Jahre 1772 an auf die geistige Verwahrlosung seiner Unterthanen in ihrer ganzen Grösse aufmerksam geworden, seine Schulen reorganisirte, Schulbücher schrieb und durch seine Schulreform für das preussische Volksschulwesen massgebend wurde. Was ich einzig hier hervorheben möchte, ist die Stellung in der Geschichte der Pädagogik im Vergleiche und Verhältnisse zu Pestalozzi.

Beide Männer gehören in ihrer Entwicklung durchaus der Aufklärungszeit an und mit scharfem Verstand haben beide die Waffen derselben zu schwingen verstanden. Bis zu einem gewissen Grad wird man sagen dürfen, dass dies durch Rochow in radikalerer Weise geschehen; der pensionirte Offizier hat noch ganz anders als der einst zur Theologie bestimmte Pestalozzi jemals als streitbarer Kämpfer für ein vernünftiges Christenthum gegenüber der Orthodoxie seiner Zeit selbst theologische Fragen in Behandlung genommen (die Polemik gegen den Pastor Silberschlag in der „Korrespondenz“ liefert ein beredtes Zeugnis dazu); in seinen Schulbüchern und in seinen Weisungen an die Lehrer ist er der Vertreter eines interkonfessionellen Religionsunterrichtes, ja noch mehr, einer Schule, die (ganz nach Schleiermacher's Wort: alles *mit* Religion, nichts *aus* Religion, vgl. p. 110 ff. der „Korrespondenz“), von religiösen Grundgedanken getragen, gar keine besondern Religionsstunden bedürfte und den Religionsunterricht vom übrigen Unterricht loslösend, den kirchlichen Organen zuteilen wollte, und insofern ist er der geistesklare Vorkämpfer der vorgeschrittenen Ideen des XIX. Jahrhunderts und schon aus diesem Grunde eine merkwürdige Persönlichkeit. Aber gerade durch den Vergleich mit Pestalozzi wird auch der ganze Unterschied der Bedeutung beider für die menschheitliche Entwicklung klar; Rochow ist nicht wie Pestalozzi ein Mann, in dem „alle Saiten der menschlichen Natur getönt haben“; er hat sich ganz mit der Aufklärung und dem Rationalismus seiner Zeit durchdrungen; er steht in den Reihen der Kämpfer mit und für Basedow, ohne das Bedürfnis, selbständig in die Tiefen der Menschennatur zurücktauchend, neue Bahnen zu suchen, von Innen heraus den Menschen zu

*) Der „Korrespondenz“ selbst ist auch eine sehr hübsche und instruktive Biographie von Rochow beigegeben.